

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
-Dezernate 31-

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund**
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

- ausschließlich elektronisch -

**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -**
Rückgriff auf Art. 17 GG bei nicht eröffnetem persönlichen
Anwendungsbereich von § 24 GO NRW / § 21 Kreisordnung Nordrhein-
Westfalen (KrO NRW)

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zum sich
aus § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
ergebenden Anregungs- und Beschwerderecht gebe ich folgende
Hinweise:

11. Oktober 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

301-43.02.01/02-2-5691/22

bei Antwort bitte angeben

RRin Löw

Telefon 0211 8618-5584

sabrina.loew@mhkbd.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 ist § 24 GO NRW dahingehend geändert worden, dass das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in dem Verfahren nach § 24 GO NRW an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, nicht mehr jedem, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet ist, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

Der persönliche Anwendungsbereich wird dadurch zunächst deutlich beschränkt. Personen, die nicht oder erst seit kurzem in der Gemeinde wohnen, können seit dem 15. Dezember 2021 Anregungen und Beschwerden nicht mehr auf der Grundlage des § 24 GO NRW einbringen. Das gilt auch für § 21 KrO NRW.

Die im Kontext mit der Abschaffung des Schriftformerfordernisses vorgenommene Änderung des § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW diene der Klarstellung und wurde vom Regelungsumfang her an § 25 Abs. 1 GO NRW angepasst (siehe hierzu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Landtagsdrucksache 17/14304).

Unbeschadet von § 24 GO NRW kann sich jedoch weiterhin „jedermann“, d.h. beispielsweise auch Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sowie inländische juristische Personen, unter Berufung auf das allgemeine Petitionsrecht aus Artikel 17 des Grundgesetzes auch weiterhin mit Bitten und Beschwerden an die Gemeinde wenden.

Anders als das Verfahren nach § 24 GO NRW, das nunmehr Einwohnerinnen und Einwohnern vorbehalten bleibt, ist die Petition nach Artikel 17 GG allerdings weiterhin an ein Schriftformerfordernis mit eigenhändiger oder beglaubigter bzw. qualifizierter elektronischer Unterschrift gebunden.

Bitte informieren Sie über die Kommunalaufsichtsbehörden auch die Kommunen Ihres Bezirks entsprechend.

Im Auftrag

Gez. Binder-Falcke